

STATUTEN

des

Vereins

"Mühlematte-Leist"

Spiez

(Art. 60 ff. ZGB)

I. Name und Sitz des VereinsArt. 1

Unter dem Namen "Mühlematte-Leist", nachstehend Leist genannt, besteht mit Sitz in Spiez ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

II. VereinszweckArt. 2

Der Leist bezweckt:

- a) die Bewahrung des Mühlemattegebietes, umfassend das Gebiet innerhalb Muellliweg - Seestrasse - Niederliweg - Mühlegässli - Bubenbergstrasse - Oberlandstrasse, im Sinne der Zonenordnung gem Baureglement der Einwohnergemeinde Spiez, Teilrev 9.6.85,
- b) die Wahrung der Interessen der Bewohner des Mühlemattegebietes gegenüber einer allfälligen gewerblichen, touristischen und schulischen Nutzung sowie gegenüber den Behörden;
- c) die Sicherstellung einer der Nutzung angepassten Erschliessung unter Verhinderung eines durch andere als Wohnnutzung verursachten Verkehrsaufkommens;
- d) die Wahrnehmung weiterer mit dem Zweck des Leistes gemäss Buchstaben a-c im Zusammenhang stehender Aufgaben.

III. MitgliedschaftArt. 3

¹ Mitglieder des Leistes können natürliche oder juristische Personen sein.

² Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beantragt. Ueber die Art der Mitgliedschaft und die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand, der die nächste Leistversammlung über die Aufnahme der neuen Mitglieder in Kenntnis zu setzen hat. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innert 30 Tagen seit Zustellung oder Eröffnung des Beschlusses an die nächste Leistversammlung rekuriert werden.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aus dem Leist auf Ende eines Geschäftsjahres aufgrund einer schriftlichen Kündigung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten;
2. durch Tod; bei juristischen Personen durch Auflösung;
3. durch Ausschluss.

Art. 5

¹ Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen:

1. wenn es die Interessen des Leistes grob verletzt oder dessen Zielsetzungen zuwiderhandelt;
2. wenn es den Verpflichtungen gegenüber dem Leist nicht nachkommt;
3. aus andern wichtigen Gründen.

² Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innert 30 Tagen seit Zustellung oder Eröffnung an die Leistversammlung rekuriert werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Austritt und Ausschluss aus dem Leist geben kein Anrecht auf Auszahlung eines Anteils am Vermögen des Leistes, ebenso besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

IV. Organe

Art. 6

Die Organe des Leistes sind:

- A. die Leistversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Rechnungsrevisoren

A. Die Leistversammlung

Art. 7

¹ Die ordentliche Leistversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Leistversammlungen sind durch Beschluss des Vorstandes oder der Leistversammlung oder auf Verlangen der Revisoren oder eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

³ Die Leistversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Schreiben an die Mitglieder des Leistes spätestens 10 Tage im voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Bei Statutenänderung muss der Wortlaut der beantragten Aenderung mitgeteilt werden.

Art. 8

Jedes Mitglied des Leistes ist zur Teilnahme an der Leistversammlung berechtigt.

Art. 9

An der Leistversammlung verfügt jedes Mitglied über 1 Stimme.

Art. 10

¹ Die Leistversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Bei Wahlen gilt die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei leere und ungültige Stimmen für die Berechnung des absoluten Mehrs nicht zählen. Bei einem zweiten Wahlgang gilt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

³ Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

⁴ Statutenänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Leistes bedürfen des Zweidrittelmehr der Stimmen.

Art. 11

Die Leistversammlung ist das oberste Organ des Leistes und hat die folgenden Befugnisse:

1. Wahl des Präsidenten;
2. Wahl des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes;
5. Abnahme der Jahresrechnung des Leistes;
6. Abnahme des Berichts der Rechnungsrevisoren;
7. Entlastung des Vorstandes;
8. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Budgets des Leistes;
9. Festlegung der Jahresbeiträge, Eintrittsgebühren und ausserordentlichen Beiträge zur Finanzierung spezieller Aktivitäten;
10. Erledigung von Rekursen;
11. Aenderung der Statuten;
12. Erlass und Genehmigung von Reglementen;
13. Auflösung des Leistes.

B. Vorstand

Art. 12

- ¹ Der Vorstand des Leistes besteht aus 5 bis 7 Personen.
- ² Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 13

- ¹ Der Vorstand versammelt sich mindestens zweimal pro Jahr oder wenn es der Präsident oder 2 Vorstandsmitglieder verlangen.
- ² Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich; die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.
- ³ Wird ein formulierter Antrag gestellt, so ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes.

Art. 14

- ¹ Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, welche Gesetz und Statuten nicht einem andern Organ zuweisen.
- ² Der Vorstand wählt einen Vorstandsausschuss, der aus dem Präsidenten und zwei Vorstandsmitgliedern besteht.
- ³ Der Vorstandsausschuss führt unter Leitung des Präsidenten die laufenden Geschäfte des Leistes und nimmt die ihm vom Vorstand übertragenen

Aufgaben wahr. Er kann für einzelne Aufgaben Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen beiziehen.

⁴ Zeichnungsberechtigte Vertreter des Leistes sind die Mitglieder des Vorstandsausschusses kollektiv zu zweien.

Art. 15

Der Vorstand orientiert die Mitglieder regelmässig in geeigneter Form über Aktivitäten des Leistes.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 16

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

V. Mittel des Leistes

Art. 17

¹ Die finanziellen Mittel des Leistes bestehen aus:

- a) Eintrittsgebühren
- b) Jahresbeiträge
- c) ausserordentliche Beiträge zur Finanzierung spezieller Aktivitäten;
- d) Zuwendungen Dritter;
- e) Vermögen des Leistes;
- f) andere Einkünfte.

² Für die übrigen Verpflichtungen des Leistes haftet ausschliesslich das Vermögen des Leistes.

VI. RechnungsabschlussArt. 18

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den gesetzlichen Vorschriften der Art. 957 ff. OR zu errichten.

VII. AuflösungArt. 19

¹ Die Leistversammlung kann mit Zweidrittelmehr der Stimmen die Auflösung des Vereins in einer eigens dazu einberufenen Sitzung beschliessen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Leistversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Befugnisse der Leistversammlung bleiben während der Liquidation im vollen Umfange erhalten.

² Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Leistversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

VIII. SchlussbestimmungenArt. 20

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Art. 21

Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

Die voranstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. Januar 1987 einstimmig angenommen.

"Mühlematte-Leist"

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marty', written in a cursive style.

J.P. Marty